

NATURSCHUTZ - LAUT GESETZ

ENTWICK- LUNG DES NATUR- UND LAND- SCHAFTS- SCHUTZ- RECHTES

Durchleuchtet man die rechtliche Entwicklung des Natur- und Landschaftsschutzes, so bemerkt man, daß abgesehen von früheren gesetzlichen Regelungen zum Schutze von Feldern und Fluren oder vom Forstrecht, welches gewisse Naturschutzaspekte beinhaltet, jahrzehntelang der Tier- und Pflanzenschutz im Vordergrund stand. Das Gesetz vom 20.4.1870 betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel (kurioserweise auch Vogelschutzgesetz genannt) stellte zwar in erster Linie auf den Vogelschutz ab, führte aber in weiterer Folge zum Schutz der Bodenkultur. So war beispielsweise das Ausnehmen oder Zerstören der

Naturschutz begann als Artenschutz

Eier und Nester aller wildlebenden Vögel verboten, ausgenommen waren schädliche Arten und Gattungen, wie zum Beispiel alle Adlerarten, Wanderfalke, Hühnergeier (Habicht) und Uhu, bei welchen darüberhinaus jederzeit das Fangen und Töten gestattet war. Die für die Bodenkultur nützlichen Vogelarten, wie z. B. Turmfalke, Zeisig, Gimpel, Eulen, Schwalben, und Amsel, durften während der Brutzeit weder gefangen noch getötet werden, außerhalb der Brutzeit bedurfte es dazu einer Bewilligung.

Mit dem Landesgesetz vom 28.5.1919

betreffend den Schutz einiger Arten von Pflanzen wurde erstmals das Ausheben und Ausreißen samt Wurzeln, Zwiebeln und Knollen sowie der Verkauf der geschützten Arten (u. a. Edelweiß, Frauenschuh, Alpenrose, Alpenveilchen etc.) verboten. Zu wissenschaftlichen oder medizinischen Zwecken konnten Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Als historischer Vorläufer des Natur- und Landschaftsschutzes ist das Gesetz vom 29.11.1927 über Maßnahmen zum Schutz der Natur und des Landschaftsbildes (Naturschutzgesetz) anzusehen. In diesem Gesetz war erstmalig auch in beschränktem Umfang auf den Schutz des Landschaftsbildes abgestellt. So war die Genehmigung für Baulichkeiten zu versagen, wenn der angestrebte Erfolg in annähernd gleichem Umfang mit annähernd gleichem Kostenaufwand auf eine andere, das Landschaftsbild weniger beeinträchtigende Weise erreicht werden konnte. Darüberhinaus enthielt das Naturschutzgesetz 1927 eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung, mit der Tier- und Pflanzenarten unter Schutz gestellt und Gebietsflächen, die wegen ihres Reichtums an Naturseltenheiten oder wegen ihrer hervorragenden landschaftlichen Bedeutung in erhöhtem Maße schutzbedürftig und schonwürdig waren, zu Banngebieten erklärt werden konnten.

Im Jahre 1939 (Zugehörigkeit Österreichs zum Großdeutschen Reich)

erfolgte die Einführung des Reichs-Naturschutz-Rechtes. Eine auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangene Verordnung ("Vorläufige Anordnung über den Landschaftsschutz an den Seen des Reichsgaues Oberdonau vom 8.10.1940" – also mitten in der Kriegszeit) hatte erstmals den Seeuferschutz zum Inhalt und verbot innerhalb der geschützten 500 m-Zone Änderungen, die geeignet waren die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Sicht auf die Seen und die Zugänglichkeit der Seeufer zu erschweren oder zu unterbinden. Im besonderen war verboten, Hecken, Tümpel, Bäume oder sonstige für das Landschaftsbild wichtige Landschaftsbestandteile zu verändern oder zu beseitigen, Bauwerke aller Art (auch Boots- und Badehütten, Zelt- und Lagerplätze) zu errichten oder zu verändern, Müll abzulagern, Steinbrüche anzulegen und oberirdische Drahtleitungen sowie Inschriften anzubringen. Erstaunlicherweise war auch die Errichtung von Bauwerken über die 500 m-Schutzzone hinaus innerhalb einer von Ufer zu überblickenden Sichtgrenze verboten. Ausnahmen von diesen Verboten waren nur in besonderen Fällen möglich.

Nach dem Wiedererstehen Österreichs 1945 galt auf der Basis der Reichsüberleitungsbestimmungen der bisherige Stand des "Reichs-Natur-Rechtes" bis zum Beschluß des neuen "Oberösterreichischen Naturschutzgesetzes 1955", welches im Jahre 1956 in Kraft trat, im Lande weiter.

Dieses Gesetz erhielt keine wesentlichen Neuerungen, aber aufgrund der Tatsache, daß zwar einerseits der Katalog der geschützten Tier- und Pflanzen-

arten immer größer, andererseits die Liste der ausgestorbenen bzw. davon bedrohten Tier- und Pflanzenarten immer länger wurde, wobei die Ursache auf den fehlenden Biotopschutz zurückzuführen war, wurden im Verordnungswege (oö. Naturschutzverordnung vom 31.7.1956) die ersten Schritte in Richtung Biotopschutz gesetzt.

In dieser Verordnung wurde festgelegt, daß alles, was eine erhebliche Veränderung, d. h. Störung der Landschaft in allen ihren aufeinander abgestimmten Lebens- und Erscheinungsformen oder eine erhebliche Verunstaltung oder Verunreinigung der Landschaft zur Folge hat, als Eingriff, der das Landschaftsbild stört, zu werten ist. Als Eingriff war unter anderem die Eröffnung von Steinbrüchen, von Sand- und Schottergruben, die Trockenlegung von natürlichen Gewässern und Mooren (Torfabbau), die Rodung von Heckenzügen und Gehölzen an Fluß- und Bachufern und das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfall aller Art angeführt. Als besonders bedeutungsvolle Neuerung ist die Einführung des Bach- und Flußuferschutzes anzusehen.

Mit der ersten Naturschutzgebiete-Verordnung vom 27.4.1959 wurde für insgesamt 14 Seen (z. B. Zeller-, Alm-, Höllerer-, Gosau- und Offensee) ein umfangreicher Schutz nominiert, indem sie zu Naturschutzgebieten erklärt wurden. Daneben wurden in dieser Zeit durch diverse Schutz-Verordnungen einige bedeutsame Gebiete (z. B. "Dachstein", "Katrin", "Traunstein") als Naturschutzgebiete festgestellt. Diverse Novellen machten im Jahre 1964 eine Neufassung des Gesetzes (im großen und ganzen unverändert) erforderlich.

Die Systematik bzw. die Schutzzinhalte des oö. Naturschutzgesetzes 1964 stellten sich in der Folge als unzureichend dar, da überwiegend auf den Schutz des Landschaftsbildes, die Tier- und Pflanzenarten sowie konkret festgestellter Schutzgebiete abgestellt war, ohne ausreichender Berücksichtigung ökologischer Belange. Generelle Formulierungen anstelle einer Aufzählung bewilligungspflichtiger Vorhaben erwiesen sich als nachteilig. Die gesetzlich vorgesehene "zeitgerechte Beteiligung" durch andere Behörden konnte mangels Konkretisierung zu keinem umfassenden Gesamtschutz führen.

Darüberhinaus zeigte sich, daß, um dem Ausuferern zügelloser Bautätigkeit Einhalt zu gebieten und dem Naturschutzgedanken die erforderliche Durchschlagskraft verleihen zu können, in anderen Gesetzen die Rücksichtnahme auf den Natur- und Landschaftsschutz unumgänglich war. Mit dem Inkrafttreten des oö. Raumordnungsgesetzes im Jahre 1972, in dem die "Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Haushaltes der Natur als Lebensgrundlage", "die Pflicht zur Aufstellung von Raumordnungsprogrammen und Flächenwidmungsplänen", "die verbindliche Festlegung von konkreten Widmungsflächen" sowie "die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, besonders des Natur- und Landschaftsschutzes", als Raumordnungsgrundsätze aufgenommen wurden, trat eine Verbesserung der vorherigen Zersiedlungstendenzen ein, insbesondere mit dem Wirksamwerden der Flächenwidmungspläne.

Durch die Neufassung der Natur- und Landschaftsschutzbestimmungen in

Form der heutigen Grundlage, dem öö. Naturschutzgesetz 1982, wurde versucht, dem zeitgemäßen Naturschutz, der die Verhinderung von Schädigungen des Naturhaushaltes, die Sicherung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften und den Erhalt des Erholungswertes und der Schönheit der Landschaft zum Ziel hat, Rechnung zu tragen.

Die grundsätzlichen Verbesserungen und Neuerungen gegenüber dem bisherigen Naturschutzrecht sind insbesondere:

- Einbeziehung des Naturhaushaltes, der Grundlagen von Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt und des Erholungswertes, zusätzlich zum Landschaftsbild, in den gesetzlichen Schutz;

- Präzise Formulierung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz – (das öö. NSchG. 1982 hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern);

- Einführung des Bewilligungsverfahrens anstelle des Feststellungsverfahrens, ausgenommen § 5 (Seeufer-schutz) und § 6 (Gewässerschutz), und Festlegung umfassender Bewilligungstatabstände;

Nach der bis zum Inkrafttreten des öö. NSchG. 1982 geltenden Rechtslage waren Eingriffe, die das Landschaftsbild stören dann verboten, wenn dadurch solche öffentlichen Interessen an seiner Erhaltung, die alle anderen öffentlichen Interessen überwiegen, verletzt worden wären. Soweit derartige Eingriffe nicht durch die öö. Natur-

schutzverordnung 1965 näher bezeichnet waren, bedurfte es in jedem Einzelfall eines Feststellungsbescheides, um dieses Verbote wirksam werden zu lassen. Dieses System der Feststellungsbescheide war jedoch – wie die Praxis gezeigt hat – mit nicht unwesentlichen Nachteilen verbunden. Da letztlich nur Untersagungsbescheide möglich waren, konnte eine Feststellung, daß ein Eingriff nicht verboten ist, nicht getroffen werden. Nebenbestimmungen in der Form, daß ein Vorhaben durch Bedingungen, Befristungen oder Auflagen mit den öffentlichen Interessen des Naturschutzes noch in Einklang gebracht werden konnte, waren nicht möglich; das Vorhaben konnte nur gänzlich untersagt werden. Den Naturschutzbehörden wurden landschaftsstörende Eingriffe meist erst bekannt, wenn mit deren Ausführung (ohne noch rechtswidrig zu handeln) bereits begonnen worden ist. Schließlich konnte nur rechtswidrig Handelnden eine entsprechende Änderung des geschaffenen Zustandes aufgetragen werden; in vielen Fällen mußte daher von einem Wiederherstellungsauftrag Abstand genommen werden.

Zur Beseitigung dieser Mängel und Erhöhung der Rechtssicherheit wurde daher im Naturschutzgesetz 1982 ein Bewilligungssystem festgelegt, welches auch das Zusammenwirken der Naturschutzbehörden mit anderen Verwaltungsbehörden, soweit sie landesrechtliche Vorschriften vollziehen, vorsieht (Beteiligung).

- konkrete Regelung im Beteiligungsverfahren – Vorhaben, die einer Bewilligung nach der öö. Bauordnung, dem öö. Landes-Straßenverwaltungsgesetz, dem öö. Starkstromwegegesetz, dem öö. Campingplatzgesetz oder dem öö.

Abfallgesetz bedürfen, erfordern dann keine gesonderte naturschutzbehördliche Bewilligung, wenn die Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung an diesem anderen Verfahren keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat oder von ihr allenfalls geforderten Bedingungen und Auflagen im Bewilligungsbescheid voll Rechnung getragen wird. Eine ablehnende Stellungnahme ist abzugeben, wenn das Vorhaben dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft und auch nicht durch Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen damit in Einklang gebracht werden kann.

- Landschaftsschutz im Gewässerschutzbereich (200 m-Schutzzone bei Donau, Inn und Salzach, 50 m-Schutzzone bei sonstigen Flüssen und Bächen);

- Einführung neuer Schutzarten wie “Landschaftsschutzgebiet” (Gebiete, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auszeichnen oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben, z. B. Feldaisttal) und “Geschützter Landschaftsteil” (Teile der Landschaft – wie z. B. Sümpfe, Moore, Standorte von selten vorkommenden Pflanzen sowie Brutstätten oder Laichplätze von geschützten Tierarten -, die für den Naturhaushalt, besonders für das Kleinklima oder für Pflanzen- oder Tierarten von besonderer Bedeutung sind, z. B. Wesedt-Pühret und Schloßpark Schlüsselberg);

- Erstellung von See-Bojenplänen im Verordnungswege (in Attersee-, Traunsee- und Mondsee-Bojenverordnungen wurden einerseits Bojenfelder und andererseits Bojensperregebiete ausgewiesen, sodaß sowohl für das Land-

schaftsbild bedeutende Zonen, wie Schilfgürtel, aber auch Flächen für Erholungsanlagen freigehalten wurden und somit auch die Interessen des Fremdenverkehrs, der Schifffahrt und der Fischerei entsprechende Berücksichtigung fanden;

– Übergang der Kompetenz für die 500 m-Uferschutzzone auf die Bezirksverwaltungsbehörden;

– Erweiterung des Sachverständigendienstes (Landesbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz mit Berufungsrecht, Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz für Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Vollziehung der öö. Bauordnung bzw. des öö. Raumordnungsgesetzes stehen, und Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz);

– Einführung einer "Oberösterreichischen Naturwacht" (freiwillige, ehrenamtliche Organe);

– Verschärfung der Strafbestimmungen bis zu einer Strafhöhe von öS 1,5 Millionen.

Auf Grund der Bestimmungen des öö. Naturschutzgesetzes 1982 sind von der öö. Landesregierung unter anderem folgende Verordnungen erlassen worden:

– Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere, LGBl. Nr. 106/1982, i. d. F. LGBl. Nr. 11/1989.

Mit dieser Verordnung wurde der im Gesetz normierte besondere Schutz der Pflanzen- und Tierarten wirksam. Sie bezeichnet die vollkommen und teilweise geschützten Pflanzen sowie die geschützten Tiere und bezieht sich auch auf den Schutz des Nachwuchses und die Lebensräume der geschützten Tiere und Pflanzen.

– Verordnung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 107/1983, i. d. F. LGBl. Nr. 4/1987.

Gemäß § 6 Abs.1 lit. b öö. Naturschutzgesetz 1982 gilt der Landschaftsschutz für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, insoweit sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind. Die diesbezügliche Verordnung zählt die wesentlichsten Flüsse und Bäche namentlich auf und stellt allgemein jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden oder deren Zubringerbäche, auch wenn sie namentlich nicht angeführt werden, sowie jene Bäche, die in Seen münden, ebenfalls unter Schutz.

Da das Ziel des Natur- und Landschaftsschutzes, nämlich der weitestgehende Schutz des Naturhaushaltes, der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten, des Erholungswertes der Landschaft und des Landschaftsbildes, auch mit noch so strengen bis ins kleinste Detail ausformulierten Gesetzen nicht verwirklicht werden kann, wenn nicht gleichzeitig Maßnahmen gesetzt werden, die das Verständnis und das Bewußtsein für die Notwendigkeit der Erhaltung der heimischen Natur fördern, wurden vom Naturschutzreferat Programme (wie z. B. Pflegeausgleich für ökologisch wertvolle Flächen, Biotopförderung) entwickelt, die jedem einzelnen die Erhaltung bzw. Schaffung ökologisch wertvoller Bereiche erleichtert. Aufgrund des ständig zunehmenden Natur- und Umweltbewußtseins sowie neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, ist

nach der Novelle im Jahre 1988, deren Änderungen bei den angeführten Bewilligungstatbeständen inkludiert sind, neuerlich eine Novelle geplant, um die gesetzlichen Bestimmungen den aktuellen Anforderungen eines wirksamen Natur- und Landschaftsschutzes anzupassen.

Ökologisch orientierter Natur- und Landschaftsschutz – eine Chance für die Zukunft

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Kataloge des OÖ. Landesmuseums N.F.](#)

Jahr/Year: 1992

Band/Volume: [054a](#)

Autor(en)/Author(s): Möstl Karin, Kürnsteiner Christine

Artikel/Article: [Naturschutz- laut Gesetz Entwicklung des Natur- und Landschaftsschutzrechtes 110-113](#)